

# Förderverein Erich Kästner Schule e. V.

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Erich Kästner Schule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz. Der Verein hat seinen Sitz in Höhenkirchen-Siegertsbrunn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der inner- und außerschulischen Bildung und Erziehung für SchülerInnen der Erich Kästner Schule, sowie die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und (Lern-) Angebote aller Art. Der Verein wird zu diesem Zweck die Bereitstellung der notwendigen Mittel vor allem durch das Einwerben von Spenden erreichen, sowie durch Mitarbeit und Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Bereitstellung, Durchführung und Organisation der in Absatz 1 genannten Maßnahmen. Der Verein beschafft Mittel und leitet diese zweckgebunden an die Erich Kästner Schule der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn weiter. Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlich bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Freiwillige Zuwendungen sind nicht nur erwünscht, sondern für die Ausübung der Aufgaben des Vereins notwendig. Eingehende Sach- und Geldspenden werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Geleistete Spenden können nicht zurückgefordert werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Kassenprüfer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

## **§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand**

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Durch Beschluss des Vorstandes im Sinne von S 7 kann jedem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied für den Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des S 181 BGB erteilt werden. Wird in den sonstigen Regelungen der Satzung von Vorstand gesprochen, ist der Vorstand im Sinne von S 7 gemeint.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,

f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand arbeitet mit der Schulleitung und dem amtierenden Elternbeirat zusammen und ist berechtigt, ggf. geeignete Berater heranzuziehen.

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

Für die Sitzung des Vorstands sind seine Mitglieder und ggf. auch Nichtmitglieder (z.B. Vertreter des Lehrerkollegiums, Vertreter des Elternbeirats) vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie durch Spenden aufgebracht.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen von zwei Vorstandsmitgliedern geleistet werden.

Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliches Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Stimmvollmachten sind zulässig, aber nur an Mitglieder. Sie müssen zumindest in Textform erteilt sein. Die zulässige Zahl der Vollmachten für den Stimmvertreter ist auf zwei begrenzt.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.

### **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Erich Kästner Schule zu verwenden hat.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl voll gelten.

Die unwirksame Bestimmung ist von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung an der nächsten kommenden wirksamen Bestimmung zu ersetzen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.01.2025 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, den 30.01.2025

Unterschriften neu gewählter Vorstand